

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

30 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den
Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 18.03.2013

Hinweisbekanntmachungen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III
Hastenrath - Nothberg - Auszahlung Jagdpacht

29. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
21.03.2013

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

30

Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 18.03.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.03.2013 die nachfolgende 5. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.03.2012 wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2.

In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, außer zu Ziff.6 des Gebührentarifs,“ gestrichen.

3.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Fehleinsatz, Missbrauch

Ist ein Rettungseinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde (Fehleinsatz), wird vom Verursacher Kostenersatz verlangt, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten, insbesondere böswillige Alarmierung, des Verursachers beruht. Eine böswillige Alarmierung liegt regelmäßig dann vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug angefordert wird, ohne dass die Notwendigkeit eines Transports im Sinne des Rettungsgesetzes besteht. Als Kostenersatz wird jeweils die Hälfte der Grundgebühr für das eingesetzte Rettungsmittel (gem. Ziff. 1 oder 2 des Gebührentarifs) plus Leitstellenabgabe erhoben.“

4.

In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 271,00 € (Grundgebühr Rettungstransportwagen) durch den Betrag 295,00 € ersetzt.

5.

In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 144,00 € (Grundgebühr Krankentransportwagen) durch den Betrag 160,00 € ersetzt.

6.

Die Ziffern 6 und 9 der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst (Gebührentarif) werden gestrichen. Ziffer 7 wird Ziffer 6; Ziffer 8 wird Ziffer 7.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 18.03.2013

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath – Nothberg

Gemäß Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 12.03.2013 wird an die Jagdgenossen des Bezirks Eschweiler III (Hastenrath/Nothberg) die Jagdpacht auf Antrag ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt an die Jagdkataster eingetragenen Eigentümer für die im Jagdkataster nachgewiesene Fläche.

Weist das Jagdkataster „Miteigentümer“ aus, muß der Antrag von allen Miteigentümern gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt dann an den ersten im Jagdkataster aufgeführten Miteigentümer mit dem Hinweis „und Miteigentümer“. Dem Empfänger obliegt in diesem Fall die Aufteilung und die anteilige Weiterleitung der Jagdpacht an die weiteren Miteigentümer.

Alle Auszahlungen erfolgen unter Vorbehalt.

Bei Grundstücksverkäufen im Auszahlungszeitraum oder bei nachträglichen Berichtigungen des Jagdkatasters ist der Pachtempfänger verpflichtet, die ihm eventuell zuviel gezahlten Beträge an den Anspruchsberechtigten auszusahlen. Die Bereinigung der Angelegenheit ist Sache des Empfängers und des Anspruchsberechtigten untereinander unter Ausschluß der Jagdgenossenschaft.

Der Antrag auf Auszahlung der Jagdpacht mit Angabe einer Bankverbindung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Herrn Josef Hillemacher
Quellstraße 112
52249 Eschweiler

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt zu stellen.

Nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf Auszahlung.

Eschweiler, den 12.03.2013

gez. J. Hillemacher
(Vorsitzender)

gez. F. Kortz
(Geschäftsführer)